Antrag auf Gewährung einer Förderung für „Beschaffung von Liquidität“

Abschnitt II des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4
„Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft”
Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 9
„Errichtung von Rotationsfonds zur Wirtschaftsförderung“

Identifikationsnummer
und
Datum

der Stempelmarke zu 16,00 Euro

Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch mittels Vordruck F23 erfolgen.

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 35
Raiffeisenstr. 5
39100 Bozen (BZ)

An eine der folgenden PEC-Adressen übermitteln:
handwerk.artigianato@pec.prov.bz.it
industrie.industria@pec.prov.bz.it
handel.commercio@pec.prov.bz.it

Antragstellendes Unternehmen

Familienname _____ Name _____

(Unternehmerinnen geben ledigen Namen an)

Steuer.Nr. _____

Inhaber(in)/gesetzliche(r) Vertreter(in) des Unternehmens:

_____

MwSt.Nr. _____ Steuer.Nr. _____

derzeit bzw. zukünftige Tätigkeit, für deren Ausübung hiermit die Förderung einer Investition beantragt wird:

_____

Das antragstellende Unternehmen ist tätig im Bereich:

○ Handwerk ○ Industrie ○ Handel ○ Dienstleistung

Sitz des antragstellenden Unternehmens

Staat _____ Provinz _____

PLZ _____ Ort _____ Fraktion _____

Straße/Platz _____ Nummer _____

Telefon _____

E-Mail _____

PEC _____

Sprache, die für die Mitteilungen von Seiten der Landesverwaltung verwendet werden soll:

○ deutsch ○ italienisch

© 2018 Autonome Provinz Bozen – Südtirol

Feld B:

Erklärungen und Verpflichtungen des Antragstellers/der Antragstellerin (siehe Anleitungen):

Der/Die Unterfertigte erklärt:

- dass sich das eigene Unternehmen **nicht in „Schwierigkeiten“** befindet;
- die geplante Finanzierung ist für die Ausübung der betrieblichen Tätigkeit notwendig;
- die Finanzierung bezieht sich auf **in Südtirol angesiedelte Betriebsstätten**;
- **innerhalb von 60 Tagen** ab Eintreten des betreffenden Ereignisses wird mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nicht mehr gegeben sind;
- bei sonstigem Widerruf der Förderung werden dem Amt die Unterlagen zur Verfügung gestellt, die zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierung als notwendig erachtet werden.

Er/Sie nimmt zur Kenntnis:

- Die Übertretung der Verpflichtungen und die Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäß Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4, und der diesbezüglichen Anwendungsrichtlinien führt zum Widerruf der Beihilfe, erhöht um die gesetzlichen Zinsen;
- Die Vorlage von Erklärungen oder Unterlagen, die entweder gefälscht sind oder Falsches bescheinigen oder die Vorenthaltung von Informationen, auf Grund denen Förderungen unberechtigterweise und absichtlich entgegengenommen oder zurückbehalten wurden, führen zum Widerruf der gesamten gewährten oder ausbezahlten Förderung bzw. zur Archivierung des betreffenden Antrages. Die allfällige Verhängung von Verwaltungsstrafen oder von strafrechtlichen Sanktionen bleibt aufrecht.

Feld C:

Beantragte Förderung: Darlehen für die Beschaffung von Liquidität (Darlehen aus dem Rotationsfonds)

Der/Die Unterfertigte erklärt:

☐ **Darlehen aus dem Rotationsfonds**

Kreditinstitut, mit welchem der Darlehensvertrag voraussichtlich abgeschlossen wird:

Beantragtes Darlehen: Euro _____

Konventionierte Bank: _____

Dauer des Darlehens: _____ Voramortisierungsperiode: _____

© 2018 Autonome Provinz Bozen – Südtirol

Das Darlehen für die Beschaffung von Liquidität wird beantragt nachdem folgender Fall zutrifft:

☐ **Neues Unternehmen**

nachdem folgendes zutrifft (eine der zutreffenden Optionen wählen):

1. ○ Unternehmen oder Konsortien zwischen Unternehmen, die in den letzten 24 Monaten vor Einreichungsdatum des Förderungsantrages die Tätigkeit aufgenommen haben
2. ○ Selbständige, die in den letzten 5 Jahren vor Einreichungsdatum des Förderungsantrages die Tätigkeit aufgenommen haben
3. ○ Freiberufler, die in den letzten 5 Jahren vor Einreichungsdatum des Förderungsantrages die Tätigkeit aufgenommen haben und/oder, falls günstiger, im Berufsverzeichnis eingetragen wurden

bestätigt außerdem, dass für dieses neue Unternehmen keiner der folgenden Fälle zutrifft:

- Einzelunternehmen dessen Inhaber oder, im Falle von Kapitalgesellschaften, deren Gesellschafter, insgesamt mehr als 25% der Quoten besitzen, oder, im Falle von einfacher Kommanditgesellschaft, mehr als ein Drittel der Komplementäre, und im Falle von Personengesellschaften, mehr als ein Drittel der Gesellschafter, in den fünf Jahren vor Beginn der neuen Tätigkeit bereits eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben. Diese Beschränkungen gelten nicht für die Konsortien zwischen Unternehmen;
- Übernahme eines bestehenden Unternehmens, die Betriebsnachfolge oder die bloße Änderung der Betriebsbezeichnung;
- Betriebsauflösung und die darauf folgende Gründung eines neuen Betriebes durch dieselbe Person oder durch die Mehrheit der Inhaber, die betriebliche Änderung (z.B. Austritt eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft und gleichzeitige Gründung einer Einzelfirma, Umänderung einer Einzelfirma in eine Gesellschaft u.Ä.), wenn der entsprechende Förderungsantrag später als 24 Monate ab Tätigkeitsbeginn des vorhergehenden Unternehmens eingereicht wird.

☐ **Betriebsnachfolge**

nachdem es sich um ein Unternehmen, deren Eigentum und Führung innerhalb des dritten Verwandtschaftsgrades in gerader Linie übertragen werden handelt. Der Übernehmer muss auf jeden Fall die restlichen Merkmale des oben beschriebenen „Neuen Unternehmens“ aufweisen. Die Übertragung darf nicht länger als sechs Monate vor Einreichungsdatum des Förderungsantrages zurückliegen.

☐ **Betriebsübernahme**

nachdem es sich um die Übertragung eines Betriebes aufgrund eines Todesfalles oder eines Rechtsgeschäftes handelt. Der Übernehmer muss auf jeden Fall die restlichen Merkmale eines „Neuen Unternehmens“ aufweisen. Die Übernahme darf nicht länger als sechs Monate vor Einreichungsdatum des Förderungsantrages zurückliegen.

☐ **Kooperationen**

nachdem es sich um eine Zusammenarbeit in Rechtsform von mindestens zwei Unternehmen zwecks Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Ziels handelt.

Der/Die Unterfertigte erklärt:

dass diese Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird (im Gesuch muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke angegeben werden, die Bezahlung durch F23 muss bei Bedarf nachweisbar sein) und im Sinne von Artikel 37 des DPR Nr. 642/1972 für drei Jahre aufbewahrt werden muss.
Bei Bezahlung mit Modell F23 muss dieses dem Gesuch in pdf-Format beigelegt werden.
Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Gesuches vorausgehen.

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen (Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016):

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten können auch von Dritten eingeholt werden, insbesondere von Datenbanken, welche von Verwaltungen und Behörden verwaltet werden.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4 und vom Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 9 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore der Abteilung Wirtschaft an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen, Kreditinstitute bzw. Leasinggesellschaften. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar bis 10 Jahre, gemäß s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ .

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp. zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang − diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle diesem Antrag abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Ort und Datum

Unterschrift

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

alternativ

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)

© 2018 Autonome Provinz Bozen – Südtirol